

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 4 Satz 2 OGERzeugerOrgDV)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der § 12 Absatz 4 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen, da er bei der Tranchenübertragung auf die steuerliche Abschreibungsfrist abstellt. Dies ist jedoch mit der Zweckbindungsfrist, die nicht mehr an die steuerliche Abschreibungsfrist geknüpft ist, sondern entsprechend Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 auf fünf Jahre festgelegt wird, nicht vereinbar.

2. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 4 Satz 2, 3,
§ 27 Absatz 4a - neu - OGERzeugerOrgDV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 25 Absatz 4 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

- b) In § 27 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle kann auch der Wert der vermarkteten Erzeugung überprüft werden. Die Überprüfung kann zeitlich unabhängig von der Verwaltungskontrolle und den sonstigen Bestandteilen der Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Die Überprüfung muss jedoch spätestens vor Zahlung der Beihilfe erfolgt sein.“

Begründung:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Diese Regelungen sind im Rahmen eines neuen Absatzes 4a bei § 27 (Vor-Ort-Kontrollen) zu regeln.